



Pressemitteilung

Der Gemeinderat Oetwil am See berichtet

Mit neuer Gemeindeordnung in die Amtsperiode 2010

Wesentliche Änderungen den Behördenmitgliedern und Parteien vorgestellt

Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2005 total revidiert mit dem Ziel, eine schlankere und zeitgemässere Behördenorganisation anzustreben und gleichzeitig an die neue Muster-Gemeindeordnung des Kantons Zürich für Einheitsgemeinden anzupassen.

Die wesentlichsten Neuheiten sind:

Wahlverfahren Schulpräsident

Der Schulpräsident soll künftig nicht mehr – analog Gemeindepräsident - separat an der Urne gewählt werden. Mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten sollen sich somit künftig alle Gemeinderäte ohne Ressortzuteilung zur Wahl stellen. Im Rahmen der Konstituierung erfolgt die Ressortzuteilung **neu inklusive Schule/Bildung** aufgrund der Fähigkeiten und Neigungen sowie zeitlicher Verfügbarkeit der einzelnen Gemeinderäte. Dieser Schritt wird möglich, weil das Schulpräsidium heute durch den Einsatz der Schulleitungen vom Tagesgeschäft erheblich entlastet wird.

Werkausschuss statt Werkkommission

Die heutige durch das Volk gewählte Werkkommission soll in Zukunft durch einen Werkausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, - unter dem Vorsitz des Werkvorstands – ersetzt werden. Dadurch sollen einerseits eindeutige Verantwortlichkeiten in Bezug auf Gesamtprojekte (zum Beispiel Baustelle mit Strassenbau und Werkleitungen) geschaffen werden, andererseits erhält der Gemeinderat mehr Einfluss auf die Investitionen. Das bedeutet, dass der Gemeinderat seine Lenkungsfunktion auf den Gemeindehaushalt besser

wahrnehmen kann. Weitere Vorteile sind kürzere und raschere Entscheidungswege durch kürzere Sitzungsintervalle des Gemeinderats, bessere Wahrnehmung strategischer Aufgaben für Ver- und Entsorgungsaufgaben durch den Gemeinderat sowie direkte Verantwortung für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben in den Bereichen Ver- und Entsorgung

Verzicht auf vorberatende Gemeindeversammlung

Bisher müssen gemäss Art. 15 Ziffer 3 der Gemeindeordnung alle der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte durch die Gemeindeversammlung vorberaten werden. Solche Geschäfte sind der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sowie Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als zweihunderttausend Franken. In der Praxis ist zum Beispiel bei Zweckverbandsvorlagen (wie Baukredit Spital Männedorf usw.) nur eine Zustimmung oder eine Ablehnung möglich, das heisst Abänderungsanträge können aus praktischen Gründen nicht angebracht werden. Um die Meinungsbildung zu gewährleisten, soll anstelle der vorberatenden Gemeindeversammlung die behördliche Informationsveranstaltung treten.

Kompetenzverlagerung bei Anschlussverträgen

In Bezug auf die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse der Gemeindeversammlung soll diese künftig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen nur zuständig sein, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als **hunderttausend Franken** oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als **zwanzigtausend Franken** zur Folge haben.

Erhöhung finanzieller Kompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben und Zusatzkredite

Der Gemeinderat ist laut gültiger Gemeindeordnung ermächtigt, Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis fünfzigtausend Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis hunderttausend Franken im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zehntausend Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis zwanzigtausend Franken im Jahr, zu fällen. Die gleichen Beträge gelten für die Bewilligung von Zusatzkrediten. Neu sollen die Höchstbeträge auf **zweihundertfünfzigtausend Franken** (statt hunderttausend Franken) angehoben werden. Der Rahmen für solche Ausgaben soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen erweitert werden, damit der Gemeinderat einerseits

interessenwährend rasch handeln und andererseits die Vorschriften einhalten kann. Die übrigen Finanzkompetenzen bleiben unverändert.

Erfolgreiche Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich ist bereits positiv erfolgt, das heisst, es wurden weder materielle noch formelle Bemerkungen angebracht. Die Totalrevision der Gemeindeordnung ist zur Vorberatung an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2009 vorgesehen. Am 27. September 2009 ist die entsprechende Urnenabstimmung geplant.

Interessierte Personen können den Gesetzestext von der Homepage www.oetwil.ch herunterladen oder bei der Gemeindeverwaltung, Telefon 044 929 60 15, bestellen.

Oetwil am See, 11. März 2009